

Antrag

der Abg. Mag.^a Sieberth und DIⁱⁿ Lindner betreffend den erleichterten Arbeitsmarktzugang für
AsylwerberInnen

In Österreich legt der Gesetzgeber fest, dass ein Arbeitgeber für AsylwerberInnen zwar einen Antrag auf Arbeitsbewilligung stellen kann, dieser jedoch ein sogenanntes Ersatzkraftverfahren bestehen muss. In der Praxis läuft das in fast allen Fällen darauf hinaus: Wenn ein/e Inländer/in oder ein/e integrierte/r Ausländer/in für diesen Job in Frage kam, wurde die Bewilligung nicht erteilt. Unter der ÖVP-FPÖ-Regierung wurde diese Regelung noch verschärft: Der sogenannte Bartenstein-Erlass (<http://arbeitsmarktzugang.prekaer.at/faq-4/>), der heute wieder zum SPÖ-geführten Sozialministerium ressortiert, besagt, dass AsylwerberInnen nur als Saisoniers in Tourismusbetrieben oder als Erntehelfer arbeiten dürfen, solange die Kontingenzahlen noch nicht ausgeschöpft sind. Darüber hinaus dürfen sie auch als Selbstständige tätig werden, sofern sie dafür keinen Gewerbeschein benötigen: als Zeitungsausträger und Kolporteurs oder als Prostituierte auf dem Straßenstrich, in Bordellen und Laufhäusern. Laut Einschätzung von Arbeits- und FremdenrechtsexpertInnen ist der sogenannte Bartenstein-Erlass allerdings eindeutig rechtswidrig. Eine Einschränkung auf Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeit ist dem AuslBG nicht zu entnehmen.

Österreich ist im Umgang mit seinen AsylwerberInnen besonders restriktiv, obwohl eine EU-Richtlinie aus dem Jahr 2013 verlangt, dass AsylwerberInnen nach spätestens neun Monaten Wartezeit Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollen. Die Durchführungsbestimmungen liegen allerdings in der Hand der Nationalstaaten. Derzeit haben beispielsweise in Deutschland AsylwerberInnen zwar neun Monate Arbeitsverbot ab Antragstellung, danach haben sie aber mit einer Beschäftigungsbewilligung Arbeitsmarktzugang. Zusätzlich ist derzeit eine Gesetzesänderung im Bundestag in Arbeit, die eine Senkung des Arbeitsverbots auf drei Monate vorschlägt. In Schweden dürfen AsylwerberInnen, bei denen das Verfahren voraussichtlich länger dauert, bereits nach vier Monaten arbeiten.

Mittlerweile fordern eine ganze Reihe von Experten, Flüchtlingshilfsorganisationen und sämtliche Sozialpartner (Bad Ischler Dialog 2011), dass für AsylwerberInnen der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt geöffnet wird. Auch PolitikerInnen der Regierungsparteien unterstützen die Kampagne. Landwirtschaftsminister Andrä Rupprechter (ÖVP) etwa trat kürzlich in der ORF-"Pressestunde" dafür ein, sich mit der Frage des erleichterten Arbeitsmarktzuganges für Asyl-

werberInnen "offensiv" auseinanderzusetzen: "Wir dürfen Menschen, die hier legal leben, nicht in die Arbeitslosigkeit treiben", so Rupprechter im ORF.

Die Industriellenvereinigung hat bereits vor Jahren beim Meinungsforschungsinstitut Fessel & GfK eine Studie in Auftrag gegeben. Deren Ergebnis, dass sich 56 % der befragten ÖsterreicherInnen für einen Arbeitsmarktzugang während eines laufenden Asylverfahrens aussprechen, wird durch eine Studie des Meinungsforschungsinstituts Karmasin Motivforschung bestätigt. Diese vom Nachrichtenmagazin "profil" beauftragte Umfrage erzielte mit 64 % Zustimmung sogar noch höhere Werte.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen,

1. Die Landesregierung wird gebeten mit folgenden Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten:
 - 1.1. Den BMWA-Erlass vom 1. Mai 2004, der die Arbeitsmöglichkeit für AsylwerberInnen auf die Saison-, Erntearbeit und "Neue Selbständigkeit" beschränkt, aufzuheben. AsylwerberInnen müssen einen vollen Zugang zum Arbeitsmarkt spätestens sechs Monate nach Asylantragsstellung erhalten,
 - 1.2. den Zugang für jugendliche und junge erwachsene AsylwerberInnen zu Lehrstellen – auch außerhalb von sogenannten Mangelberufen – zu ermöglichen. Junge Menschen sollen die Möglichkeit der Berufsausbildung nach der Pflichtschule erhalten und
 - 1.3. AsylwerberInnen den Zugang zu Arbeitsmarktförderungen nicht länger zu verwehren. Qualifizierung soll ebenso gefördert werden wie Sprachkenntnisse.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 30. April 2014

Mag.^a Sieberth eh.

DIⁱⁿ Lindner eh.